

# V e r o r d n u n g

der Landeshauptstadt Dresden über das Flächennaturdenkmal

"Milanwäldchen Rähnitz"

vom 09. Mai 1996

Aufgrund von §§ 21, 50 Abs. 1 Nr. 3, 51 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) wird verordnet:

## § 1

### Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Dresden werden zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "Milanwäldchen Rähnitz".

## § 2

### Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 0,4 ha.
- (2) Das Flächennaturdenkmal umfaßt nach dem Stand vom 10.05.1993 auf dem Gebiet der Stadt Dresden,  
Gemarkung **Dresden-Hellerau**  
die Flurstücke Nr. T.v. 122/1, T.v. 122/2.
- (3) Beschreibung der Grenzen:  
  
Norden: östlicher Eckpunkt des Flst. 122/1, im rechten Winkel zur östlichen Grenze des Flst. 122/1  
  
Osten: Flurstücksgrenze  
  
Süden: parallel zur nördlichen Begrenzung im Abstand von 40 m  
  
Westen: Flurstücksgrenze
- (4) Die Grenzen des Flächennaturdenkmals sind in einer Flurkarte der Stadtverwaltung Dresden vom 10.05.1993 im Maßstab 1:5000 mit schwarzer Linie eingetragen, das Schutzgebiet ist grau angelegt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.  
Im Falle des Widerspruchs zwischen den in der Karte eingetragenen Grundstücksflächen des Schutzgebietes mit der textlichen Beschreibung gelten die in der Karte getroffenen Festlegungen.

(5) Die Verordnung einschließlich Karte ist nach ihrer Verkündung bei der Stadtverwaltung Dresden, untere Naturschutzbehörde zur kostenlosen Einsicht während der Sprechzeiten niedergelegt.

### § 3

#### Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Sicherung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter Tiere und Pflanzenarten, insbesondere als Brutgebiet verschiedener gefährdeter Vogelarten;
2. die Erhaltung der landschaftstypischen Schönheit.

### § 4

#### Verbote

(1) Die Beseitigung des Flächennaturdenkmales sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Flächennaturdenkmales führen können, sind verboten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. Die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen oder die Veränderung der Bodengestalt auf andere Art und Weise;
4. Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. das Gebiet zu verunreinigen, Abfälle abzulagern oder sonstige Gegenstände zu lagern, soweit diese nicht zur zulässigen Nutzung eines Grundstückes erforderlich sind;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;

9. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen;
10. Feuer anzumachen;
11. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
12. die Änderung der bisherigen Nutzung oder Bewirtschaftung;
13. die Nutzung für sportliche Zwecke;
14. Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen bzw. diese zu waschen oder auf andere Weise zu pflegen;
15. Mineraldünger oder andere Chemikalien einzubringen;
16. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;

## § 5

### Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit der Maßgabe, daß auf den Schutzzweck Rücksicht genommen wird;
2. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde angeordnet werden;
3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. die sonstige, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

## § 6

### Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Die notwendigen Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können durch Anordnung der unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden.

(2) Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Maßnahmen zu dulden. Auf Antrag kann ihnen die Durchführung übertragen werden.

## § 7

### Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 Sächsisches Naturschutzgesetz durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

## § 8

### Anzeigepflicht

(1) Schäden im Schutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Gemäß § 36 Sächsisches Naturschutzgesetz steht dem Freistaat Sachsen das Vorkaufsrecht für die Grundstücke bzw. Grundstücks-  
teile zu, auf denen sich das Flächennaturdenkmal befindet.  
Der Kaufvertrag ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.  
Bei einem geplanten Verkauf soll die untere Naturschutzbehörde in Kenntnis gesetzt werden.

## § 9

### Entschädigung

Werden Eigentümern oder Nutzungsberechtigten aufgrund dieser Verordnung Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 des GG) hinausgeht und wird hierdurch die wirtschaftliche Nutzbarkeit der Grundstücke unvermeidlich und erheblich beeinträchtigt, so haben sie Anspruch auf Entschädigung gemäß § 38 Sächsisches Naturschutzgesetz.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr.1 Sächsisches Naturschutzgesetz handelt, wer im Bereich des Flächennaturdenkmals vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- DM geahndet werden.  
Gesonderte Anordnungen gemäß § 41 Abs. 1 Sächsisches Naturschutzgesetz bleiben daneben vorbehalten.

Inkrafttreten

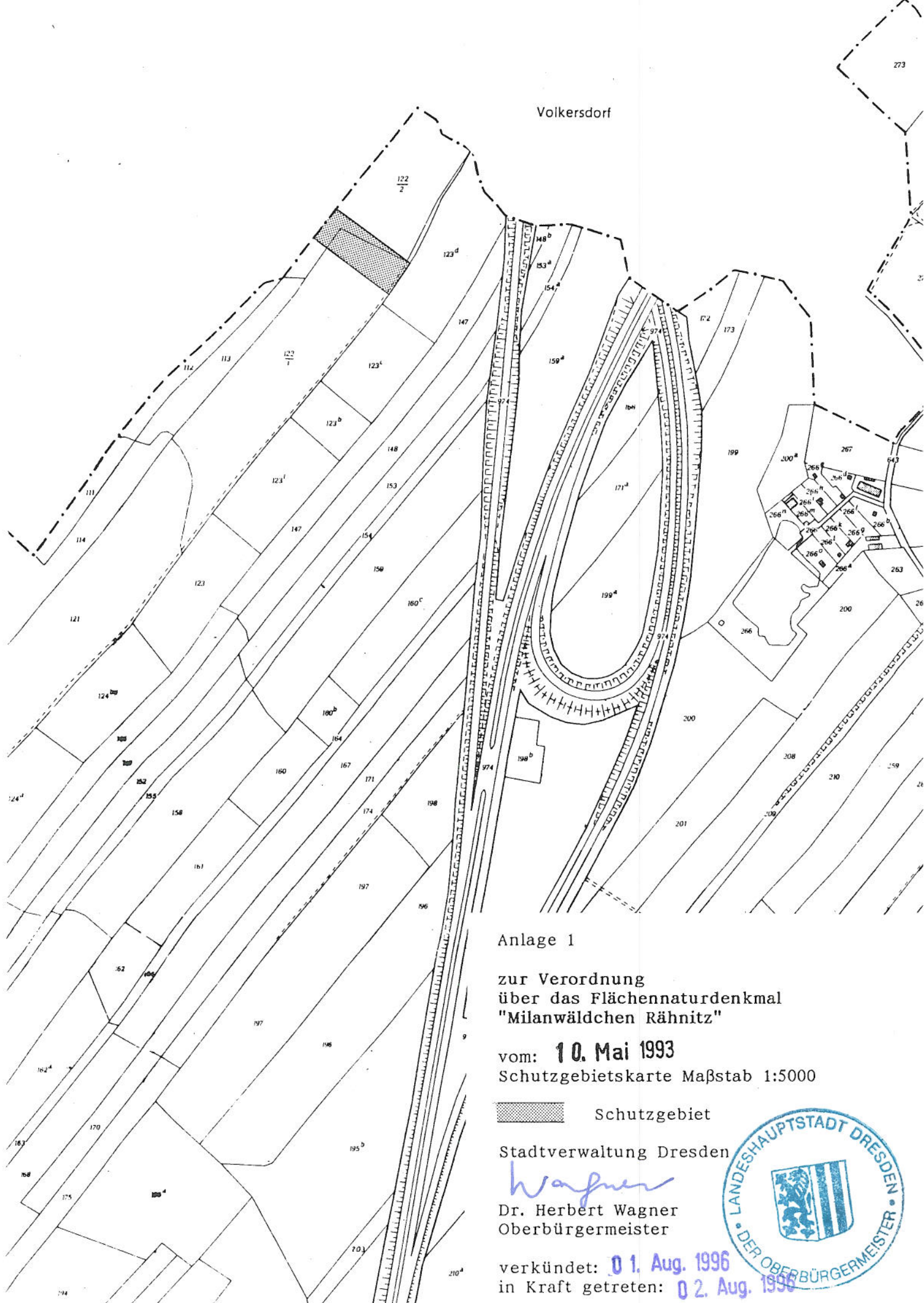
(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 14.6.96

*Wagner*

Dr. Wagner  
Oberbürgermeister






Volkersdorf

Anlage 1

zur Verordnung  
über das Flächennaturdenkmal  
"Milanwäldchen Rähnitz"

vom: **10. Mai 1993**  
Schutzgebietskarte Maßstab 1:5000

 Schutzgebiet

Stadtverwaltung Dresden

*Wagner*  
Dr. Herbert Wagner  
Oberbürgermeister

verkündet: **01. Aug. 1996**  
in Kraft getreten: **02. Aug. 1996**



## Beschreibung

### des Flächennaturdenkmals "Milanwäldchen Rähnitz" mit geplanten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Bei dem " Milanwäldchen Rähnitz " handelt es sich um ein Feldgehölz inmitten der ausgeräumten Feldflur nördlich der Ortslage Rähnitz und etwa 200 m westlich der Autobahnspinne.

Das Waldstück besitzt eine gut ausgeprägte mehrstufige Baum-, Strauch- und Krautschicht, die von Haselnuß, Holunder, Weißdorn, Kiefer, Stieleiche, Birke, Hainbuche und Schwarzerle bestimmt wird.

Auf Grund der Ungestörtheit und Strukturvielfalt haben sich mehrere Vogelarten, wie Singdrossel, Ortolan (stark gefährdet), Mönchs- und Gartengrasmücke angesiedelt.

Aus ornithologischer Sicht ist das stabile Brutvorkommen des Rotmilans (gefährdete Art nach der Roten Liste Sachsens) besonders bemerkenswert.

Das Flächennaturdenkmal trägt mit seinem Baumbestand wesentlich zur Gliederung der landwirtschaftlich geprägten Flur und zur Bereicherung des Landschaftsbildes nördlich von Rähnitz bei.

Im Schutzgebiet sind folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen:

- Müllberäumung (falls erforderlich)
- ordnungsgemäße Beschilderung